

Satzung des Vereins Faire Welt e. V.
In der neuen Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 24.09.2008

§ 1 Name

- (1) Der Verein nennt sich Faire Welt.
- (2) Der Verein soll beim Registergericht eingetragen werden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Hofheim am Taunus.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Art seiner Verwirklichung

- (1) Ausschließliche Aufgabe und Ziel des Vereins ist es, alle Maßnahmen zu fördern, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der Dritten Welt bedeuten.
- (2) Dies geschieht durch:
 - Förderung von Aktivitäten, die ein Bewußtsein für die Situation der Menschen in der Dritten Welt und die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und sogenannten Entwicklungsländern bilden;
 - Finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen und genossenschaftlichen Selbsthilfegruppen in der Dritten Welt;
 - Die Unterstützung von gemeinnützigen Gruppen und Institutionen in der Bundesrepublik, die die gleichen Ziele verfolgen wie der Verein.
- (3) Die Beschaffung der für diese Aufgaben und Ziele erforderlichen Mittel ist ein Zweck des Vereins.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben mittelbar im Wege der Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Einrichtungen (§ 58 Ziff. 1 und 2 der Abgabenordnung) und selbst (§ 57 der Abgabenordnung).
- (5) Demnach werden die Vereinsmittel unter folgenden Bedingungen verwendet:
 - Bei Mittelweitergabe an eine andere inländische Körperschaft muß diese ein als steuerbegünstigt anerkannte Einrichtung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein.
 - Eine eigene Mittelverwendung kann erfolgen, wenn eine direkte Unterstützung von unter Hungerkatastrophen in der Dritten Welt leidenden Menschen, von in den betroffenen Nationen angesiedelten gemeinnützigen, sozial-integrativen und genossenschaftlichen Selbsthilfegruppen, die gegen Hungersnöte ankämpfen, von Personen, die wegen ihres Glaubens, ihres Gewissens, ihres religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses verfolgt werden, und von Flüchtlingen, die wegen ständiger Verletzung ihrer Grundrechte ihre Heimat verlassen haben, notwendig erscheint.

- Eine derartig grenzüberschreitende Mittelverwendung muß in allen Fällen von den inländischen Steuerbehörden ausreichend kontrolliert werden können. Das bedeutet, daß alle Aktionen der genannten Art durch entsprechende Einzelnachweise belegt werden müssen.
 - Der mit der Vereinstätigkeit im Ausland unmittelbar befaßte Personenkreis handelt für den Verein weisungsgebunden und muß jährlich einen präzisen Nachweis (lückenloser Belegnachweis) über die Mittelverwendung sowie einen entsprechenden Tätigkeitsbericht erstellen.
- (6) Mittel des Vereins können auch für die Durchführung von Veranstaltungen und die Finanzierung anderer entwicklungspolitischer Bildungsarbeit verwendet werden, wenn eine Entsprechung mit der in Abs. (1) formulierten Aufgabe und der in Abs. (2) festgelegten Arten ihrer Verwirklichung vorliegt.
- (7) Folgende inländische Körperschaften, die die Bedingungen von § 3 Abs. (5) erfüllen, sollen von dem Verein gefördert werden:
- Aktion Brot für die Welt e. V. mit Sitz in Stuttgart;
 - Aktion Misereor e. V. mit Sitz in Aachen;
 - medico international e. V. mit Sitz in Frankfurt am Main;
 - amnesty international, Sektion der Bundesrepublik Deutschland, e. V. mit Sitz in Bonn;
 - Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt Läden e. V. mit Sitz in Frankfurt am Main;
 - Christliche Initiative El Salvador e. V. mit Sitz in Münster.
- (8) Der Verein entstand aus einer ökumenischen Fastenaktion sowie sozial-humanitären und politischen Beweggründen.
- (9) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. (1) beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Zwecke im Sinne des § 3 in der Öffentlichkeit in hervorragender Weise unterstützen.

- (3) Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Aufnahme außerordentlicher natürlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf deren Antrag mit 2/3-Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung;
 - b) durch Ausschluß seitens der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.
- (7) Der im § 5, Abs. 5b erwähnte Ausschluß eines Mitgliedes wegen eines den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Monatsbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV);
- (2) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins Faire Welt ist die Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der MV

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3
- b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes
- c) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- d) Satzungsänderungen
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Festsetzung der Beitragshöhe
- g) Auflösung des Vereins Faire Welt gemäß § 11

(2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV

- a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt
- b) Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlags eingeladen ist.
- c) Beschlüsse werden - falls nicht anders vorgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- d) Auf Antrag von 20% der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
- e) Die MV wird vom Vorstand einberufen.
- f) Ist eine MV nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue MV mit derselben Tagesordnung - jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von drei Wochen - einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- g) Alle Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Zusammensetzung und Aufgaben

- a) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern: Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, 2 Beisitzer, von denen einer Protokollführer ist und Kassenwart.
- b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- c) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
- d) Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen MV Rechenschaft zu geben.

(2) Wahlen und Amtszeiten

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- c) Abwahl kann nur durch konstruktives Mißtrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins Faire Welt bedarf 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen und genossenschaftlichen Selbsthilfegruppen in der Dritten Welt.

Näheres regelt die MV, die über die Auflösung bestimmt.